

Antrag

ORIGINAL

Freundinnen

der Abgeordneten Petrovic, Voggenhuber und Freunde

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das
Hochschülerschaftsgesetz geändert wird

No. 70 /A
Präs.: 30. JAN. 1991
.....

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Bundesgesetz
vom 20. Juni 1973 über die Österreichische
Hochschülerschaft (Hochschülerschaftsgesetz 1973 -
HSG) BGBl. 309/1973, zuletzt geändert durch BGBl.
390/1986, geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

1. § 1 Abs. 2 lautet:

"Die in Abs. 1 lit. a und lit. b genannten Mitglieder sind für die Wahl
von Organen der Österreichischen Hochschülerschaft aktiv und passiv
wahlberechtigt."

2. § 1 Abs. 3 entfällt.

3. Die Abs. 4 bis 6 des § 1 erhalten die Bezeichnung 3 bis 5.

4. In § 15 Abs. 5 lautet der zweite Satz:

"Die Wählbarkeit richtet sich nach den Bestimmungen der
Nationalratswahlordnung 1971, BGBl. Nr. 391/1970, mit Ausnahme
der Bestimmungen über die österreichische Hochschülerschaft und
über das Wahlalter."

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für
Wissenschaft und Forschung betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf
die erste Lesung dem Wissenschaftsausschuß zuzuweisen.

Begründung

"Die Änderung entspricht einer von gewaltigen Mehrheiten auf jeder
Ebene getragenen Forderung der ÖH, auch ausländischen
Studierenden das passive Wahlrechte zu verleihen. Es sollte dem
politischen Willen Rechnung getragen werden, den
Interessensvertretungen das Recht auf weitgehend autonome
Gestaltung ihrer inneren Verhältnisse zuzugestehen und nur bei
mißbräuchlicher Entwicklung einzugreifen. Insbesondere die
Einhelligkeit der angesprochenen Forderung sollte beachtet werden.
Argumente der möglichen Verstärkung ausländerfeindlicher
Einstellungen, die gelegentlich gegen ein Ausländerwahlrecht im
Bereich der Gemeinden und Länder vorgebracht werden, können
jedenfalls im Studentischen Bereich nicht geltend gemacht werden.
Eventuelle Präjudizwirkungen sind als äußerst unwahrscheinlich
einzustufen und unterliegen dem Argument größerer demokratischer
Breite bei weitem."

(Aus der Begründung der Österreichischen Hochschülerschaft, der die
Antragsteller nichts mehr hinzuzufügen haben.)

Alfons Herndl
Tamplin

Petrovic

www.parlament.gv.at

Joh. Voggel

Harich